

Update vom 13.04.2017

Wichtiger Etappensieg vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen!

Am 25.10.2016 erzielte Frau Maier vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen das Land Baden-Württemberg einen Etappensieg!

Bis zum im Verfahren streitgegenständlichen Antragsjahr 2012 hatte Frau Maier jährlich Beihilfeleistungen für ihren Betrieb beantragt und seitens des Landratsamts Zollernalbkreis stets ungekürzt bewilligt und ausbezahlt erhalten.

Aufgrund der Weigerung von Frau Maier, ihre Rinder mit Ohrmarken zu kennzeichnen, sondern stattdessen Transponder / Mikrochips zu verwenden, wurden ihre Agrarsubventionen für das Antragsjahr 2012 wegen Cross-Compliance-Verstoßes um insgesamt 20% und damit erheblich gekürzt. Die Kürzung erfolgte nach den Artikeln 70, 71 und 72 der EG-Verordnung Nr. 1122/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur EG-Verordnung Nr. 73/2009 und Nr. 1234/2007. Das Gericht erachtet diese Kürzung jedoch zum größten Teil für rechtswidrig. In seinem Urteil vom 25. Oktober 2016 geht es davon aus, dass Rinder gemäß Art.3 EG-Verordnung Nr.1760/2000 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32000R1760> zwar derzeit zwingend mit Ohrmarken zu kennzeichnen sind. Im Fall von Frau Maier stellte das Gericht jedoch das Vorliegen einer Ausnahme fest, denn gemäß Art.4 Abs.5 der EG-Verordnung Nr.1760/2000 dürfen Ohrmarken mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden.

Eine solche Genehmigung erkannte die Kammer in dem Schreiben des Landratsamtes vom 09.03.1999. Darin teilte das Landratsamt Frau Maier nämlich ausdrücklich mit, dass sie alle ihre Tiere – wie zuvor von ihr beantragt - bis zum 31.03.1999 mit dem Transponder kennzeichnen möge. Das Gericht sieht darin eine Billigung dieser alternativen Kennzeichnungsweise i.S.d. Art. 4 Abs. 5 der EG-Verordnung 1760/2000 mit der Qualität eines rechtlich verbindlichen Verwaltungsaktes.

Ob diese Billigung rechtswidrig gewesen sein könnte oder nicht, erachtet das Gericht für nicht bedeutsam, da eine Rechtswidrigkeit grundsätzlich für die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes unerheblich ist und Nichtigkeitsgründe nicht offensichtlich seien. Frau Maier könne ein etwaiger Verstoß einer fehlerhaften Tierkennzeichnung jedenfalls nicht vorgehalten werden. Wenn eine Behörde dem Bürger einerseits eine Handlungspflicht durch einen Verwaltungsakt auferlegt und ihm andererseits wegen der ordnungsgemäßen Befolgung eben dieser Maßgaben öffentliche Fördermittel kürzt, sei dies als treuwidrig anzusehen. Infolgedessen durfte Frau Maier darauf vertrauen, dass die ihr durch das Landratsamt aufgegebene Vorgehensweise, die Kennzeichnung der Rinder durch die Verwendung von Transpondern anstelle von Ohrmarken durchzuführen, nicht durch dieselbe Behörde im Jahr 2012 zur Begründung einer Kürzung ihrer landwirtschaftlichen Beihilfe um 1/5 herangezogen werden würde.

Die 20 %-ige Kürzung der Subvention, die in voller Höhe 16.297,22 € beträgt, war überwiegend rechtswidrig. Das Gericht verurteilte das Land Baden-Württemberg deshalb dazu, die entsprechende zusätzliche Auszahlung in Höhe von weiteren 13 %, immerhin ca. 4.200,00 €, nun zu bewilligen.

Auch wenn das Gericht eine Kürzung in Höhe von 7% als zulässig erachtete, da Frau Maier gegen andere Auflagen aus EG-Verordnungen zur Tierkennzeichnung - teilweise nur leicht - verstoßen habe (u.a. Führen eines Bestandsregisters und fehlerhafte Meldung zur HIT-Datenbank), stellt die Entscheidung für Frau Maier im Hinblick auf ihr Ziel, ihre Rinder artgerecht und tierschutzrechtlich unbedenklich zu kennzeichnen, einen wichtigen Etappensieg dar.

Das Land Baden-Württemberg hat gegen die Entscheidung Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Mannheim eingelegt. Wir werden über den Ausgang dieses Verfahrens berichten.

Die bisherige EG-Verordnung Nr. 1760/2000 wurde im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht von Tieren bereits 2014 durch Art. 4 Abs. 4 der EG- Verordnung Nr. 653/14 dahingehend geändert, dass ab dem 18.07.2019 die elektronische Kennzeichnung in Form eines injizierbaren Transponders sogar ausdrücklich zusätzlich zugelassen wird.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0653>